



Der Urheber

Nach § 7 UrhG ist der Schöpfer des Werkes der Urheber. Als Urheber kommen nach dem deutschen Urheberrecht nur natürliche Personen in Betracht. Dies ist z. B. in den USA anders, dort können auch juristische Personen Urheber sein.

Das deutsche Urheberrecht knüpft hierbei an das Schöpferprinzip an, wonach für die Erstellung eines Werkes immer ein individueller menschlicher Geist erforderlich ist. Demnach kommen also Tiere nicht als Urheber in Betracht. Bilder, die beispielsweise von Affen „gemalt“ und auch tatsächlich ausgestellt wurden, sind somit urheberrechtlich nicht geschützt.

Dieses Prinzip findet auch Anwendung auf die Erstellung von Werken im Rahmen von bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder Werkverträgen. Somit bleibt der Angestellte, der ein Werk im Sinne des Urheberrechtes erstellt, Urheber dieses Werkes. Der Arbeitgeber muss sich von seinem Mitarbeiter die für die Verwertung des Werkes erforderlichen Rechte einräumen lassen. Diese Rechte werden meist schon in dem jeweiligen Arbeitsvertrag auf den Arbeitgeber übertragen.

Mehrere Personen können auch gemeinsam Schöpfer eines Werkes sein. Gemäß § 8 UrhG sind mehrere Personen so genannte „Miturheber“ eines Werkes, wenn sie dieses Werk gemeinsam geschaffen haben, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten



Urheber- und Leistungsschutzrechte Teil II

lassen. Stets ist die gemeinsame Arbeit mehrerer an einem einheitlichen Werk erforderlich. Allerdings ist nicht derjenige Miturheber, der lediglich als „Gehilfe“ des Urhebers anzusehen ist. So hat beispielsweise das Oberlandesgericht München entschieden, dass ein Redakteur des Westdeutschen Rundfunks, der eine gezeichnete Mausfigur lediglich technisch so bearbeitete, dass sie in der Sendung mit der Maus verwendet werden konnte, nicht Miturheber ist.

Die Frage nach der Miturheberschaft ist deshalb von besonderer Bedeutung, da Miturheber Entscheidungen über die Verwendung des gemeinschaftlich hergestellten Werkes nur einstimmig treffen können. Auch Erträge aus der Verwendung des Werkes stehen den Miturhebern gemeinsam zu. Wenn eine Vereinbarung über die Verteilung der Erträge nicht getroffen wurde, stehen diese den Miturhebern gemäß dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung des Werkes zu. In diesem Zusammenhang ist es sicherlich gut vorstellbar, zu welchen Auseinandersetzungen es zwischen den Miturhebern kommen kann, wenn im Einzelnen der Umfang der Mitwirkung streitig ist und eine Vereinbarung – wie leider so oft üblich – nicht getroffen wurde.

Von der Miturheberschaft zu unterscheiden ist die

kann jeder der Urheber sein Werk auch einzeln, d.h. neben der eingegangenen Werkverbindung gesondert, verwerten. Etwas anderes gilt selbstverständlich dann, wenn die Urheber der Werkverbindung eine andere schuldrechtliche Vereinbarung getroffen haben, in der sie sich darüber verständigt haben, die einzelnen Werke nur in der zusammengeführten Form zu verwenden.

Leistungsschutzrechte

Eine Sonderstellung nehmen die so genannten „ausübenden Künstler“ ein. Diese sind in aller Regel nicht Schöpfer eines Werkes, sondern lediglich Vortragende bzw. Aufführende eines Werkes, sodass ein urheberrechtlicher Schutz für ihre Tätigkeit nicht in Betracht kommt. Zu Recht geht der Gesetzgeber aber davon aus, dass die Rechte der ausübenden Künstler wie z. B. Schauspieler, Sänger, Musiker oder Tänzer eines gesonderten Schutzes bedürfen. So darf die Darbietung des ausübenden Künstlers nur mit seiner Einwilligung durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtung öffentlich wahrnehmbar gemacht werden (§ 74 UrhG). Auch darf die Darbietung des ausübenden Künstlers nur mit seiner Einwilligung auf Bild- oder Tonträger aufgenommen werden. Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, den Bild- oder Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 75 UrhG). Auch eine Sendung durch Funk darf nur mit seiner Einwilligung erfolgen (§ 76 UrhG). Da mit diesen Regelungen die Leistung des ausübenden Künstlers geschützt werden soll, spricht man in diesem Zusammenhang von so genannten „Leistungsschutzrechten“. Selbstverständlich werden die ausübenden Künstler die von ihnen zu erteilenden Einwilligungen nur gegen eine entsprechende Vergütung erteilen.

Urheberpersönlichkeitsrecht

Bei dem Urheberpersönlichkeitsrecht handelt es sich um eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, wie es im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Hieraus folgt, dass das Urheberrecht selbst nicht übertragbar und auch nicht verzichtbar ist. Im Rahmen des Urheberpersönlichkeitsrechts hat alleine der Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird (§12 UrhG).

Aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht entsteht weiterhin das Recht des Urhebers auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk sowie das Recht zu bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist (§ 13 UrhG). Auch hat der Urheber das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, wenn seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk gefährdet sind (§ 14 UrhG).

Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Behandlung des so genannten „Ghostwriters“. In aller Regel verpflichtet sich der Ghostwriter gegenüber seinem Auftraggeber, dass das vom Ghostwriter zu schaffende Werk gerade keine Urheberbezeichnung tragen soll. Das Werk wird in aller Regel ausschließlich mit der Namensbezeichnung des Auftraggebers veröffentlicht. Obwohl hier der Kernbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts betroffen ist und diese Rechte nicht übertragbar und auch nicht verzichtbar sind, geht man davon aus, dass entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Ghostwriter und dem Auftraggeber für beide rechtswirksam sind.

Verwertungsrechte

Dem Urheber steht ein umfassendes, ausschließliches Verwertungsrecht für das von ihm geschaffene Werk zu. In der nicht abschließenden Aufzählung des § 15 UrhG wird unterschieden zwischen einer Verwertung in körperlicher Form und in einer Verwertung in unkörperlicher Form.

Die Verwertung in körperlicher Form umfasst insbesondere

- das Vervielfältigungsrecht
- das Verbreitungsrecht und
- das Ausstellungsrecht.

Zu den unkörperlichen Verwertungsrechten (das Recht der öffentlichen Wiedergabe) zählt das Gesetz

- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
- das Senderecht
- das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger
- das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung.

Der Gesetzgeber verfolgt bei der umfassenden Regelung der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers in erster Linie dessen Schutz. Möglichst jede Art der Nutzung seines



Urheber-schaft verbundener Werke. Gemäß § 9 UrhG liegt ein solches verbundenes Werk vor, wenn verschiedene Urheber ihre Werke zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden haben, so z. B. bei der Zusammenführung von Liedtext und Melodie zu einem Schlager. In diesem Fall



Werkes soll seiner alleinigen Kontrolle unterliegen und es sollen dem Urheber die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, Art und Umfang der Nutzung seines Werkes zu überwachen und diese letztlich auch von der Zahlung einer Vergütung abhängig zu machen. Damit will der Gesetzgeber den Urheber angemessen an dem wirtschaftlichen Nutzen seines Werkes beteiligt wissen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Aufzählung in § 15 UrhG nicht abschließend ist. Da aber der Urheber jede Art der Nutzung bestimmen können soll, so ist zwangsläufig das ihm gebührende Verwertungsrecht ein umfassendes absolutes Recht, das auch alle künftig neu entstehenden Verwertungsmöglichkeiten einschließt. Damit ist der Gesetzgeber nicht gezwungen, den Katalog der Verwertungsrechte immer dann in Form einer Gesetzesänderung zu aktualisieren, wenn beispielsweise technische Neuerungen zu zusätzlichen Verwertungsmöglichkeiten führen. Beispielhaft seien hier die Video- und DVD-Rechte sowie die Möglichkeit der Online-Übermittlung von Werken genannt.

Gleichwohl muss auch der Gesetzgeber in Einzelfällen der rasanten technischen Entwicklung Rechnung tragen. So wurden im Jahre 1985 in das Urheberrechtsgesetz „Besondere Bestimmungen für Computerprogramme“ in die §§ 69 a ff. UrhG aufgenommen, nachdem der Bundesgerichtshof klargestellt hatte, dass Computerprogramme als Werke der Wissenschaft dem Urheberrechtsschutz unterliegen können, wenn das betreffende Programm bestimmte Voraussetzungen erfüllt.

Eines besonderen Hinweises bedarf § 69 b UrhG. Dort heißt es: „Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.“

Hiermit ist klargestellt, dass dem Arbeitgeber alle Verwertungsrechte an den Computerprogrammen zustehen, welches sein Arbeitnehmer geschaffen hat. Dem Arbeitgeber steht damit ein ausschließliches Nutzungsrecht zu, welches ihn berechtigt, das Programm unbeschränkt und unbefristet auf alle denkbaren Arten zu verwerten. Daneben besteht insbesondere auch ein unbeschränktes Bearbeitungsrecht.